

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, sowie des Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, und der Genehmigung des Landratsamtes Erding vom 07.05.1992, Az. 20/863-4, erlässt der

Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain



folgende,

durch die 1. Änderungssatzung vom 15.09.1994, genehmigt vom Landratsamt Erding am 08.09.1994, Az. 20/863-4,

durch die 2. Änderungssatzung vom 31.05.1996, genehmigt vom Landratsamt Erding am 20.05.1996, Az. 20/863-4,

durch die 3. Änderungssatzung vom 15.04.2002,

durch die 4. Änderungssatzung vom 07.12.2004,

durch die 5. Änderungssatzung vom 07.12.2005,

durch die 6. Änderungssatzung vom 28.11.2017 und

durch die 7. Änderungssatzung vom 29.11.2023

geänderte

VERBANDSSATZUNG

Verbandssatzung	bekannt gemacht am 04.06.1992	(Amtsblatt Nr. 21 des LRA ED)
1. Änderungssatzung	bekannt gemacht am 05.10.1994	(Amtsblatt Nr. 39 des LRA ED)
2. Änderungssatzung	bekannt gemacht am 10.07.1996	(Amtsblatt Nr. 27 des LRA ED)
3. Änderungssatzung	bekannt gemacht am 25.06.2002	(Amtsblatt Nr. 24 des LRA ED)
4. Änderungssatzung	bekannt gemacht am 15.12.2004	(Amtsblatt Nr. 48 des LRA ED)
5. Änderungssatzung	bekannt gemacht am 18.01.2006	(Amtsblatt Nr. 3 des LRA ED)
6. Änderungssatzung	bekannt gemacht am 06.12.2017	(Amtsblatt Nr. 49 des LRA ED)
7. Änderungssatzung	bekannt gemacht am 03.01.2024	(Amtsblatt Nr. 1 des LRA ED)

Allgemeine Vorschriften	§§ 1 - 4
Verfassung und Verwaltung	§§ 5 - 20
Wirtschaftsführung	§§ 21 - 26
Schlussbestimmungen	§§ 27 - 29

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain".
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oberding.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 1.022.583,76 EUR.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Eitting, Moosinning, Neuching, Oberding und Finsing.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten.
Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus.
Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.
Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst aus dem Gebiet der Gemeinde
 - a) Eitting
das gesamte Gemeindegebiet
 - b) Moosinning
das gesamte Gemeindegebiet
 - c) Neuching
das gesamte Gemeindegebiet, ohne die Ortschaft Harlachen
 - d) Oberding
das gesamte Gemeindegebiet,
mit Ausnahme der Ortschaft Notzingermoos

- e) Finsing
die Ortsteile Brennermühle, Vorderes Finsingermoos und
Hinteres Finsingermoos, sowie die Ortschaft Eicherloh
und den nördlich vom mittleren Isarkanal gelegenen Teil
der Ortschaft Neufinsing

(2) Ferner umfasst der räumliche Wirkungsbereich auch die Gebiete, die der Zweckverband aufgrund von Zweckvereinbarungen zu versorgen hat.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien und regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten. Der Zweckverband betreut, unterhält und setzt gegebenenfalls die Löschwasserversorgungseinrichtungen instand.

Ist das für die Trinkwasserversorgung vorgesehene Leitungsnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfs nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen zu erstatten.

Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung zum Trinkwasserleitungsnetz stehen, sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig.

(6) Gegebenenfalls können einzelne Aufgaben bei Bedarf den Mitgliedsgemeinden mit deren Zustimmung übertragen werden.

(7) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Ver- und Entsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

(8) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder (Wassergäste) abgeben.

Er kann auch aufgrund von Zweckvereinbarungen weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern, sonstigen Gemeinden und Verbänden übernehmen.

(9) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserversorgungsanlagen zu verändern oder zu verlegen, so sind dem Zweckverband die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (Werkausschuss),
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende und
4. die Geschäftsleitung (Werkleitung).

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet den 1. Bürgermeister oder den an dessen Stelle nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bestellten Vertreter als Verbandsrat und einen weiteren Verbandsrat pro angefangene vierhundert in seinem Gebiet an die Wasserversorgungseinrichtung des Verbandes angeschlossene Abnehmer.

Die Anzahl der Sitze werden für jedes Verbandsmitglied mit Beginn einer neuen Wahlzeit nach dem Gemeindegewahlgesetz nach dem Stand vom Dezember des vergangenen Jahres neu berechnet.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der

Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre.

Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.

Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten.

Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor.

Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und die Geschäftsleitung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.

Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung.

Es wird geheim abgestimmt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.

Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für nachfolgende Angelegenheiten:

1. Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Liquidatoren;
2. Erlass, Änderung oder Aufhebung sonstiger Satzungen (einschl. Betriebssatzung) sowie von Verordnungen;

3. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
4. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
5. Errichtung sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
6. Bestellung bzw. Bildung, Besetzung oder Auflösung von Ausschüssen sowie Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder;
7. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
8. Bestellung der Geschäftsleitung (Werkleitung) und Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung (Werkleitung);
9. Erlass der Haushaltssatzung und von Nachtragshaushaltssatzungen einschließlich dem Stellenplan und der Stellenübersicht für die Dienstkräfte des Verbandes, Behandlung von Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
10. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung;
11. die örtliche Rechnungsprüfung, soweit kein Rechnungsprüfungsausschuss nach § 26 Abs. 2 gebildet ist, und die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
12. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsleiters;
13. die Festsetzung von Umlagen nach den Festlegungen der Verbandssatzung;
14. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
15. Angelegenheiten, die sich die Verbandsversammlung im Einzelfall durch Beschluss vorbehält.

(2) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Werkausschusses wahr. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss oder die Werkleitung nach dieser Satzung zuständig sind.

Sie entscheidet insbesondere über

1. Verfügungen des Anlagevermögens und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtungen hierzu,
2. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 EUR überschreiten,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigt.

(3) Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall dem Verbandsausschuss, dem Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung zur selbständigen Erledigung übertragen.
Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, oder die an deren Stelle nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bestellten Vertreter und der Verbandsvorsitzende, soweit er nicht schon Mitglied des Verbandsausschusses ist.

(2) Stellvertreter werden durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt, wobei gewährleistet sein muss, dass jede Mitgliedsgemeinde durch einen Verbandsrat im Ausschuss vertreten ist.

(3) Die Ausschussmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz notwendiger barer Auslagen.
Die Verbandsversammlung kann im Rahmen des Art. 30 Abs. 2 KommZG durch Beschluss Aufwandsentschädigungen festsetzen.

(4) Die Ausschussmitglieder können die Ausübung des Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen.
Ob ein solcher vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, dem das Ausschussmitglied angehört.
Im Fall der Zustimmung hat das Verbandsmitglied einen neuen Vertreter zu bestellen.

§ 13 Sitzung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss beschließt über alle in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffenden Maßnahmen und abzuschließenden Geschäfte, soweit er nicht durch das Gesetz oder durch die Verbandsversammlung darin beschränkt ist und die Verbandsversammlung, der Vorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist.
Im Übrigen bereitet der Ausschuss die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor und gibt entsprechende Empfehlungen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die gemäß § 10 der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung übertragen werden.

(3) Ein Verbandsausschussmitglied ist dem Verband zum Ersatz des aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) Die Verbandsausschussmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere, ausgenommen ihre Stellvertreter, ausüben lassen.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

Er und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Die Wahl erfolgt geheim.

Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden hier keine Anwendung.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode für Gemeindewahlen gewählt.

Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter aus.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Name des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters unverzüglich bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband, außer in den laufenden Geschäften, nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.

(3) Der Verbandsvorsitzende erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im übrigen in

eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, soweit es sich nicht um die laufenden Geschäfte gemäß Art. 95 Abs. 2 Gemeindeordnung handelt.

Insbesondere ist er berechtigt, für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 10.000,00 EUR einzugehen, sowie anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

Hiervon hat er der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes.

(5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Werkleitung, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter.

Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 übertragen.

Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 20 Aufgaben des Geschäftsleiters (Werkleitung)

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.

Sie wird vom Geschäftsleiter geführt.

(2) Der Geschäftsleiter nimmt die Aufgaben der Werkleitung wahr.

Er ist für die selbständige Leitung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht nach § 17 dem Verbandsvorsitzenden obliegen.

(3) Der Geschäftsleiter ist zuständig für

1. die selbständige Erledigung der im alltäglichen Geschäftsgang immer wieder anfallenden Geschäfte (laufende Geschäfte im Sinne des Art. 95 der Gemeindeordnung) wozu insbesondere zählen:

- Organisation
- der Abschluss von Werk- und Dienstverträgen
- Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs und
- der Vollzug des Erfolgsplanes;

2. alle sonstigen Geschäfte und den Vollzug des Vermögensplanes, soweit nicht die Verbandsversammlung hierfür zuständig ist oder ihre Zuständigkeit durch besonderen Beschluss auf den Verbandsvorsitzenden übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende nach § 17 zuständig ist;

3. die Ausübung der Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes im Auftrag des Verbandsvorsitzenden in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter;

4. die Vorbereitung sowie den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses sowie der dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte des Verbandsvorsitzenden;

5. die Vorbereitung von Verträgen aller Art und Führung entsprechender Verhandlungen mit den Beteiligten und den zuständigen Stellen und Behörden sowie deren Durchführung;

6. den Vollzug der Wasserabgabe- und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung; insbesondere den Erlass von Beitrags- und Gebührenbescheiden sowie von Kostenerstattungsbescheiden und die Beitreibung fälliger Beiträge, Gebühren und Kosten;

(4) Der Geschäftsleiter überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Eigenbetriebsverordnung.

Er erstellt alljährlich den Entwurf der Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplanes mit Stellenplan und Stellenübersicht für die Dienstkräfte, den Finanzplan und den Jahresabschluss.

Er leitet die Entwürfe dem Verbandsvorsitzenden zur Vorlage an die Verbandsversammlung rechtzeitig zu.

Er hat den Verbandsvorsitzenden unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind.

Ferner hat er dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes in Form eines Zwischenberichtes zu informieren.

(5) Der Geschäftsleiter prüft die Verbandskasse mindestens einmal im Jahr unvermutet.

(6) Bei dienstrechtlichen Maßnahmen sowie bei der Ernennung, Anstellung oder Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern hat der Geschäftsleiter ein Mitwirkungsrecht.

(7) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschaftsführung

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Haushalts- und Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der (insbesondere Art. 95 Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung) entsprechend anzuwenden.

§ 22 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans getrennt nach Erfolgsplan und Finanzplan;
- b) die Angabe über die Umlagefestsetzung;
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
- d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen zur Finanzierung des Finanzplanes.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 27 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Gebiet der Verbandsmitglieder an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossenen Abnehmer.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Gebiet der Verbandsmitglieder an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossenen Abnehmer.

§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt.

Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die Anzahl der Wasserabnehmer eines jeden Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage);
- c) der einem Wasserabnehmer entsprechende Teil der Investitionsumlage (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die Gesamtzahl der Wasserabnehmer im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen Wasserabnehmer im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25 Kassenverwalter

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt.

Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 26 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor und veranlasst die Durchführung der Abschlussprüfung.

(2) Der Jahresabschluss soll von einem Prüfungsausschuss binnen sechs Monaten örtlich geprüft werden.

Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden.

Er besteht aus 3 Verbandsräten und die Verbandsversammlung bestimmt den Vorsitzenden.

(3) Nach der Abschlussprüfung und der örtlichen Prüfung wird von der Verbandsversammlung der Jahresabschluss festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlustes entschieden.

Anschließend beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende dessen öffentliche Bekanntmachung und Auslegung und die überörtliche Rechnungsprüfung.

(5) Der Abschlussprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen.

(6) Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband ist überörtliches Prüfungsorgan.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding bekanntgemacht.

Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 28 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen.

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen.

Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.